99010020001002

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zum Zweck der Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft

Heruntergeladen am 03.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000012795/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001002
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit Erteilung zum Zweck der Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.05.2025
Fachlich freigegen durch	HWCP (Hamburg Welcome Center for Professionals)
Handlungsgrundlage	§ 19c (1) Aufenthaltsgesetz (AufenthG) www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__19c.html Beschäftigungsverordnung https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/BJNR149910013.html
Teaser	Sie können unabhängig von Ihrer Qualifikation als Fachkraft die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erhalten, wenn Sie hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
Volltext	Wenn Sie bestimmte Berufe ausüben oder spezielle Qualifikationen haben, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung auch ohne spezielle Fachkraft-Qualifikation erhalten. Diese Aufenthaltserlaubnis ist für bestimmte Berufe möglich, die konkret in der Beschäftigungsverordnung geregelt sind. Dazu zählen zum Beispiel saisonabhängige Tätigkeiten, Anstellungen als Haushaltsangestellte, Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche sowie Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer. Für die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis müssen Sie kein Hochschulstudium oder eine qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen haben, da sie keine Fachkraft-Qualifikation im Sinne des Aufenthaltsgesetzes voraussetzt. Wenn Sie die Staatsangehörigkeit bestimmter Länder haben, können Sie unabhängig von Ihrer Qualifikation eine

Modul	Sachverhalt
	Aufenthaltserlaubnis für jede Art von Beschäftigung bekommen, wenn sie weitere Voraussetzungen erfüllen. Dazu zählen folgende Länder: • Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino und die USA • Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien Diese Aufenthaltserlaubnis ist zeitlich befristet und richtet sich nach der Dauer Ihres Arbeitsvertrages oder den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung. Grundsätzlich muss die Bundesagentur für Arbeit Ihrer Beschäftigung zustimmen. Manchmal gibt es Ausnahmen von der Zustimmungspflicht.
Erforderliche Unterlagen	• Gültiger Reisepass • Visum, wenn dies für Ihre Einreise erforderlich war • vom Arbeitgeber ausgefülltes und unterschriebenes Formular "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis" • Aktuelles biometrisches Foto in digitaler Form (kann vor Ort gemacht werden) • Nachweis über Ihre Krankenversicherung • Aktuelle Meldebescheinigung • Mietvertrag
Voraussetzungen	• Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz und - wenn dies für die Einreise erforderlich war - ein zweckentsprechendes Visum. • Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor. • Sie haben einen Arbeitsplatz oder ein Arbeitsplatzangebot. Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer, Pflegehilfskraft oder als Person mit der Staatsangehörigkeit von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro oder Serbien haben und 45 Jahre oder älter sind, muss Ihr Jahresgehalt mindestens 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung betragen. Sollten Sie weniger verdienen, müssen Sie nachweisen, dass Sie eine angemessene Altersvorsorge haben. • Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus Ihrem Einkommen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen

Modul	Sachverhalt
	sichern. • Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
Kosten	100,00 EUR
Verfahrensablauf	• Sie nutzen den Online-Dienst, um die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen und die erforderlichen Unterlagen hochzuladen. • Die zuständige Stelle schickt Ihnen anschließend einen Termin für eine Vorsprache zu. • Sie bringen alle erforderlichen Unterlagen, möglichst im Original, zum Termin mit. • Die zuständige Stelle überprüft Ihre Identität und Unterlagen. • Die zuständige Stelle beteiligt andere Behörden, sofern dies erforderlich ist. • Wenn Ihr Antrag genehmigt wird, werden Ihre Fingerabdrücke, Ihre Unterschrift und ein biometrisches Foto für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) genommen. • Die zuständige Stelle beauftragt eine externe Stelle, die Bundesdruckerei, mit der Herstellung Ihres eAT. • Sobald der eAT fertig ist, erhalten Sie eine Benachrichtigung und können ihn persönlich bei der zuständigen Stelle abholen. Hierfür erhalten Sie einen Termin durch die zuständige Stelle. • Falls der Antrag abgelehnt wird, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid mit den Gründen für die Ablehnung.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung erfolgt direkt im Termin, wenn alle Unterlagen vollständig sind. Die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit dauert bis zu 2Wochen. Die Lieferzeit der Bundesdruckerei für den elektronischen Aufenthaltstitel beträgt anschließend in der Regel 2 bis 4 Wochen.
Frist	Sie müssen Ihren Antrag spätestens 8 Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums oder Ihrer noch gültigen Aufenthaltserlaubnis stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Besonderheiten.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung ohne Fachkraft-Qualifikation möglich • Erlaubnis für bestimmte Berufe gemäß Beschäftigungsverordnung, z. B.: saisonabhängige Tätigkeiten, Anstellungen als Haushaltsangestellte, Spezialitätenköchinnen und -köche, Berufskraftfahrerinnen und -fahrer • Keine Fachkraft-Qualifikation (Hochschulstudium oder qualifizierte Berufsausbildung) erforderlich • Aufenthaltserlaubnis für jede Art von Beschäftigung möglich für Staatsangehörige bestimmter Länder, z. B.: Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA; Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien (Westbalkanregelung) • Aufenthaltserlaubnis ist befristet und richtet sich nach Arbeitsvertragsdauer oder Beschäftigungsverordnung • Grundsätzlich Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, mit teils möglichen Ausnahmen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	HWC Professionals
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)